



NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRLICH

PREIS 1,— DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 3

Hannover - Juli 1959

9. Jahrgang

Einsendungen an Amtsrat Kaspereit, Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

INHALT

	Seite
KÖBEL	Meßbrute 74
HATSCHER	Metrische Werte alter Längen- und Flächenmaße in Niedersachsen und den Nachbarländern . . . 75
NEISECKE	Flurkartenergänzung am Stadtrand von Hannover durch Stereophotogrammetrie 79
WEBER	Zur Frage der Kartenerneuerung alter dörflicher Ortskerne im Raume Hannover 82
WAGNER	Der Nachweis der Bodenschätzungsergebnisse in den Karten des neuen Liegenschaftskatasters . . 89
ENGELBERT	Photomechanische Herstellung von Vermessungs- rissen aus vorhandenen Neumessungsrissen . . 91
Sonderreihe „Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für den Ver- messungsberuf“ 92	
Einweihung der Gauß-Krüger-Schule in Elze 93	
Prüfungsaufgaben 94	
Personalnachrichten 99	

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächs. Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen
Verantwortlich für den Inhalt: Amtsrat Kaspereit, Hannover, Lavesallee 6

Druck und Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt · Landesvermessung · Hannover, Warmbüchekamp 2
Maschinensatz: Münstermann-Druck Hannover

Wie ein gerechte Meßrut, damit man Felder,
Acker, Weingarten, Wiesen, Obsgarten
messen wil, gemacht sol werden, folget hernach.

Ein Meßrute nach rechter art unnd künstlichem gemeinen gebrauch soll also gemacht werden. Es sollen sechtzehn mann, klein un groß, wie die ungefehrlich nach einander aus der Kirchen gehen, ein jeder vor dem andern einen Schuch stellen, unnd damit ein Lenge, die da gerad sechtzehn derselben Schuch begreiffet, messen. Dieselbige Lenge ist, unnd soll seyn, ein gerecht gemein Meßrute, damit man das Feldt messen sol. Und geschicht in gestalt wie in nachfolgender Figur angezeigt wirt. So nun wie oben gelehrt unnd angezeigt, die sechzehn person nach einander, jeder einen fuß für gesetzt hat, und die Rut recht gemessen ist, unnd aber einer größer füß oder schuch dann der ander hett. So als dann dieselbig gemessen Rut in sechtzehn gleicher Theyl (wie in der nachfolgenden figur angezeigt) mit einem circel außgetheylt, unnd unterschieden wirdt, sol sie künftighen vor ein recht Meßrut, deren im Felde sich zugebrauchen, angenommen und gehalten werden.



Aus „Geometrey“ von H. Jacob Köbel, Frankfurt am Main, 1584

Metrische Werte alter Längen- und Flächenmaße in Niedersachsen und den Nachbarländern

Zusammengestellt von Regierungsvermessungsamtman Hantscher, Nds. Min. d. Innern

Vormaliges Königreich Hannover

Längenmaße

altes Maß	=	neues Maß		neues Maß	=	altes Maß
1 Linie	=	2,03 mm		1 mm	=	0,493 Linie
1 Fuß *)	=	0,292 094 673 m		1 m	=	3,423 547 547 Fuß
1 Rute	=	4,673 514 762 m		1 m	=	0,213 971 722 Rute

Flächenmaße

1 Qu.-Fuß	=	0,085 319 qm		1 qm	=	11,721 Qu.-Fuß
1 Qu.-Rute	=	21,841 740 232 qm		1 ha	=	457,838 976 830 Qu.-Ruten
1 Morgen	=	2621,008 827 839 qm		1 ha	=	3,815 324 807 Morgen

Vormaliges Königreich Preußen

Längenmaße

1 Linie	=	2,18 mm		1 mm	=	0,459 Linie
1 Fuß	=	0,313 853 497 437 m		1 m	=	3,186 199 957 Fuß
1 Rute	=	3,766 241 969 249 m		1 m	=	0,265 516 663 Rute

Flächenmaße

1 Qu.-Fuß	=	0,098 504 qm		1 qm	=	10,152 Qu.-Fuß
1 Qu.-Rute	=	14,184 578 570 929 qm		1 a	=	7,049 909 836 94 Qu.-Ruten
1 Morgen	=	2553,224 142 767 239 qm		1 ha	=	3,916 616 576 Morgen

Vormaliges Herzogtum Braunschweig

(Bek. des Herzogl. Staats-Min. v. 5. 4. 1869)

Längenmaße

1 Linie zu $\frac{1}{12}$ Zoll	=	1,981 68 mm
1 Werkfuß zu 126,5 Pariser Linien	=	0,285 362 m
1 Rute zu 16 Fuß	=	4,565 798 m

Flächenmaße

1 Quadratfuß	=	0,081 432 qm
1 Quadratrute	=	20,846 52 qm
1 Feldmorgen zu 120 Quadratruten	=	25,015 82 a
1 Waldmorgen zu 160 Quadratruten	=	33,354 43 a

Vormaliges Großherzogtum Oldenburg

A. Längenmaße

1 Fuß oldenb.	=	0,295 879 m		1 Fuß hannoverisch	=	0,292 09 m
1 Fuß rheinländ.	=	0,313 853 m		1 Fuß bremisch	=	0,289 35 m
1 Fuß englisch	=	0,304 794 m		1 Fuß hamburgisch	=	0,286 571 m

*) seit 1837

B. Flächenmaße

1 rheinländ. Quadratfuß	= 0,098 50 qm
1 englischer Quadratfuß	= 0,092 897 qm
1 oldenburgisch. Quadratfuß	= 0,087 544 qm
1 hannoverscher Quadratfuß	= 0,085 32 qm
1 bremischer Quadratfuß	= 0,083 7 qm
1 hamburgischer Quadratfuß	= 0,082 123 qm

C. Feldmaße

1. Das Jück

Kataster-Jück von 640 Quadratruten von 100 Quadratfuß	= 56,03 a
Landwührder Jück von 150 Quadratruten von 400 Quadratfuß	= 52,53 a
Wapeler und Ellenserdammer Grodenj. von 145 Quadratruten von 400 Quadratfuß	= 50,78 a
Jück neuer Maße 160 Quadratruten von 324 Quadratfuß	= 45,38 a

2. Das Matt und Gras

Kniphauer altes Matt 155 Quadratruten von 400 Quadratfuß	= 54,28 a
Jeversches altes Matt 300 Quadratruten von 200,69 Quadratfuß	= 52,71 a
Jeversches neues Matt 120 Quadratruten von 400 rhl. Quadratfuß	= 47,28 a
Kniphauer neues Matt 155 Quadratruten von 324 oldenb. Quadratfuß	= 43,96 a
Kniphauer altes Gras = $\frac{2}{3}$ Matt	= 36,18 a
Jeversches altes Gras = $\frac{2}{3}$ Matt	= 35,14 a
Jeversches neues Gras = $\frac{2}{3}$ Matt	= 31,52 a
Kniphauer neues Gras = $\frac{2}{3}$ Matt	= 29,31 a

3. Der Scheffelsaat

Kirchspiel Essen, Essener Scheffelsaat von 20 Kannen	= 12,26 a
Amt Damm, Osnabrücker Scheffelsaat v. 54 Calenberg. Quadratrut.	= 11,82 a
Amt Wildeshausen, Wildeshausener Scheffelsaat von 16 Ruten à 710 Quadratfuß	= 9,95 a
Amt Vechta und Steinfeld, Vechtaer Scheffelsaat von 18 Ruten à 620 Quadratfuß	= 9,77 a
Amt Damme, Dammer Scheffelsaat von 16 Kannen à 675 Quadratfuß	= 9,45 a
Amt Lönigen und Sagterland, Scheffelsaat von 18 Kannen oder 16 Ring	= 9,45 a
Amt Cloppenburg, Cloppenburger Scheffelsaat von 16 Kannen à 650 Quadratfuß	= 9,10 a
Alte Grafschaft Oldenburg und Amt Delmenhorst, Oldenburger Scheffelsaat von 30 Quadratruten von 324 Quadratfuß	= 8,51 a
Friesoythe, Altenoythe und Barssel, Friesoyther Scheffelsaat 13 $\frac{1}{2}$ Kannen 650 Quadratfuß	= 7,68 a
Stedinger Land, Stedinger Scheffelsaat 17 $\frac{1}{2}$ Quadratruten = 400 Quadratfuß	= 6,13 a

4. Morgen und Hunte

Stedinger Land, Stedinger Morgen 20 Stedinger Scheffelsaat	= 122,56 a
Stedinger Land, Stedinger Hunte = $\frac{1}{6}$ Morgen	= 20,43 a
Ostfriesische Diemat à 400 Quadratrut. à 144 Quadratfuß preuß.	= 56,73 83 a
Calenberger Morgen à 120 Quadratruten hannoversch	= 26,20 92 a

Vormaliges Fürstentum Schaumburg-Lippe

(Bek. d. Fürstl. Schaumb.-Lipp. Reg. v. 9. 3. 1869)

Längenmaß	Flächenmaß
1 Schaumb.-Lipp. Fuß = 290,10 mm	1 Schaumb.-Lipp. Morgen = 25,853 a

Freie und Hansestadt Hamburg

(Bek. des Senats v. 2. 4. 1869)

Längenmaße

altes Maß	neues Maß	neues Maß	altes Maß
1 Fuß	= 0,286 571 501 m	1 m	= 3,489 530 527 Fuß
1 Geestrute	= 4,585 144 012 m	1 m	= 0,218 095 658 Geestrute
1 Marschrute	= 4,012 m		

Flächenmaße

1 Qu.-Fuß	= 0,082 123 qm	1 ha	= 475,657 160 052 Qu.-Geestrut.
1 Qu.-Geestrute	= 21,023 545 612 qm		
1 Qu.-Marschrut.	= 16,096 15 qm		

Hansestadt Bremen

(Bek. der Senats-Kommission f. Maße und Gewichte v. 22. 3. 1869)

Längenmaße	Flächenmaße
1 Fuß = 0,289 351 m	1 Quadratfuß = 0,083 7 qm
1 Rute = 4,629 62 m	1 Quadratrute = 21,433 34 qm
	1 Morgen = 2572,072 4 qm

Vormalige Herzogtümer Schleswig und Holstein

Längenmaße

1 Linie = 1,99 mm	1 mm = 0,502 Linie
1 Fuß = 0,286 571 m	1 m = 3,489 5 Fuß
1 Rute = 4,585 14 m	1 m = 0,218 10 Rute

Flächenmaße

1 Quadratfuß = 0,082 123 qm	1 qm = 12,177 Quadratfuß
1 Quadratrute = 21,023 51 qm	1 a = 4,756 6 Quadratruten
1 Tonne Landes = 54,661 a	1 ha = 1,829 5 Tonnen Landes
1 Holst. Tonne = 50,456 509 468 67 a	1 ha = 1,981 904 834 Holst. Tonnen

Vormaliges Herzogtum Lauenburg

(Bek. d. Herzogl. Lauenbg. Reg. v. 28. 4. 1869)

Längenmaß		Flächenmaße	
1 Calenberger Rute	= 4,688 512 m	1 Quadratfuß	= 0,082 12 qm
		1 Calenb. Morgen	= 2637,857 37 qm

Vormaliges Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin

(Bek. d. Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 19. 4. 1869)

Feldmessermaße

Längenmaße		Flächenmaße	
1 Fuß	= 0,291 002 m	1 Quadratrute	= 21,678 63 qm
1 Rute à 16 Fuß	= 4,656 031 m	1 Last = 6000 Quadratruten	= 13,007 18 ha

Vormaliges Fürstentum Lippe-Detmold

(Bek. der Regierung v. 14. 4. 1869)

Längenmaße		Flächenmaße	
1 Werkfuß	= 0,289 513 m	1 Quadratfuß	= 0,083 817 77 qm
1 Dezimalfuß	= 0,463 221 m	1 Quadratrute	= 21,457 350 95 qm
1 Rute	= 4,632 208 m	1 kleine Metze	= 214,573 509 55 qm
		1 Scheffelsaat	= 1716,588 076 42 qm
		1 Morgen	= 2574,882 114 63 qm

Vormalige Großherzoglich hessische Gebietsteile

Längenmaße

altes Maß	neues Maß	neues Maß	altes Maß
1 Linie	= 2,5 mm	1 mm	= 0,4 Linie
1 Fuß	= 0,25 m	1 m	= 4 Fuß

Flächenmaße

1 Quadratfuß	= 0,062 5 qm	1 qm	= 16 Quadratfuß
1 Morgen	= 25 a	1 ha	= 4 Morgen

Vormaliges Kurfürstentum Hessen

Längenmaße

1 Linie	= 2,00 mm	1 mm	= 0,501 Linie
1 Fuß *)	= 0,287 698 964 m	1 m	= 3,475 855 407 Fuß
1 Katasterfuß	= 0,284 911 211 m	1 m	= 3,509 865 400 Katasterfuß
1 Kasterrute	= 3,988 756 948 m	1 m	= 0,250 704 671 Kasterrute

Flächenmaße

1 Quadratfuß	= 0,082 771 qm	1 qm	= 12,082 Quadratfuß
1 Quadrat-Kasterrute	= 15,910 181 990 qm	1 ha	= 628,528 322 704 Qu.-Kasterruten
1 Kasseler Acker	= 23,865 272 984 77 a	1 ha	= 4,190 188 818 Kasseler Acker

*) seit 1820

Vormaliges Herzogtum Nassau

Längenmaße

altes Maß	neues Maß	neues Maß	altes Maß
1 Werklinie	= 3 mm	1 mm	= 0,333 3 Werklinie
1 Werkfuß	= 0,3 m	1 m	= 3,333 3 Werkfuß
1 Werkrute	= 3 m	1 m	= 0,333 3 Werkrute
1 Feldrute	= 5 m	1 m	= 0,2 Feldrute

Flächenmaße

1 Quadratwerkfuß	= 0,09 qm	1 qm	= 11,111 Quadratwerkfuß
1 Quadratwerkrute	= 9 qm	1 qm	= 0,111 1 Quadratwerkrute
1 Quadratfeldrute	= 25 qm	1 a	= 4 Quadratfeldruten
1 Morgen	= 25 a	1 ha	= 4 Morgen

Fußmaß im Bergwesen

(Bek. der Oberbergämter Breslau, Bonn, Clausthal, Dortmund und Halle
v. Mai 1871)

1 Fuß = 0,313 85 m

Literaturhinweise:

Vermessungsanweisung VIII, 3. Ausg., Tafel 1.

Allg. Vermessungsnachrichten 1904, S. 341, 393.

Vermessungstechn. Rundschau 1956, S. 379.

Flurkartenergänzung am Stadtrand von Hannover durch Stereophotogrammetrie

Von Assessor des Vermessungsdienstes Dr.-Ing. Otto Neisecke, Katasteramt Salzgitter

Im März 1957 wurde das Stadtgebiet von Hannover im Auftrage der Stadt und des Katasteramtes in den Bildmaßstäben 1 : 10 000 und 1 : 6200 mit einer Wild RC 5-Kammer mit Aviotar-Objektiv von der Firma Aero-Exploration, Frankfurt, befliegen. Während die Befliegung im Bildmaßstab 1 : 10 000, wie bereits in früheren Jahren, der Laufendhaltung des Grundkartenwerkes dienen sollte, war die Befliegung im Maßstab 1 : 6200 bewußt auf die Ergänzung des Rahmenkartenwerkes 1 : 1000 abgestellt. Eine örtliche Signalisierung fand nicht statt. Vielmehr sollten gut identifizierbare Haus- und Mauerecken sowie Gullys, die einwandfrei auf das Liniennetz aufgemessen und zu kartieren waren, als Paßpunkte dienen. Über die seitens des Stadtvermessungsamtes veranlaßten photogrammetrischen Auswertungen wird von dort berichtet werden.

In einem kleineren Gebiet unmittelbar an der Stadtgrenze hat das Katasteramt das gleiche Bildmaterial benutzt, um seine in der Entwicklung befindlichen Rahmenkarten 1 : 1000 photogrammetrisch auf ihre Vollständigkeit zu ergänzen. Es handelt sich dabei zunächst um 5 Rahmenkarten im Norden von Hannover im Industriegebiet am Brinker Hafen.

Vorhanden waren hier seither Katasterinselkarten im Maßstab 1 : 2133,3, die den örtlichen Gebäudebestand nur zu etwa 25 Prozent nachwiesen. Die Karten wurden den Erfordernissen, die hier insbesondere die Industrie an eine großmaßstäbige amtliche Wirtschaftskarte stellte, nicht mehr gerecht. Da es sich um verhältnismäßig große Flurstücke handelte und um Flurstücksareale, die zunächst noch zu größeren Flurstücken verschmolzen werden konnten, andererseits aber die Flächen an viele Einzelbetriebe wieder unterverpachtet waren, waren zwar sehr wenige Eigentums Grenzen, dafür aber viele durch örtliche Mauern, Zäune und Gebäude gekennzeichnete Besitzstandsgrenzen darzustellen.

Da weiterhin dieses Gebiet durch wenige Straßen erschlossen ist und zum Teil recht ungegliedert bebaut ist, hätte es erheblicher örtlicher Arbeit bedurft, diesen topographisch gegebenen Zustand aufzumessen. Aus all den vorerwähnten Gründen wählte man das stereophotogrammetrische Auswerteverfahren als ergänzende Aufnahmemethode.

Inwieweit die Photogrammetrie zur Vervollständigung des Karteninhaltes dienen kann, mag die beigegebene Kartenskizze aus dem Bearbeitungsgebiet zeigen. Die auf terrestrischen Maßen beruhenden seitens des Katasteramtes kartierten Dinge sind in Schwarz dargestellt. Das auf Alufolie der Stadt vorhandene Gitternetz, die Polygon- und Kleinpunkte sowie sonstige Gegenstände sind in Grau wiedergegeben. Die photogrammetrisch erfaßten Gebäude und Mauern sind in Blau gezeichnet, während die übrige Topographie in brauner Tönung erscheint.

Nach Schilderung dieser Gegebenheiten mag ganz kurz der Verfahrensgang verbunden mit einigen technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten dargelegt werden.

Der große Netzrahmen war durch Polygon- und Hauptmessungslinien gegeben, in den hinein die Eigentums Grenzen einbezogen waren. Aus diesem gegebenen Zahlennachweis wurden zunächst für 2 Rahmenkarten häuslich 36 Messungsrisse zusammengestellt und danach das Grundgerippe der Karten kartiert. Soweit vorhanden, wurden dabei die Gebäudeein- und -messungen mit in die Risse übernommen und die Gebäude danach kartiert. Wie oben schon gesagt, war damit etwa 25 Prozent des Gebäudebestandes erfaßt. Diese Grundlagen (in der Skizze schwarz) wurden für 3 Rahmenkarten auf den bereits begonnenen Alufolien des Stadtvermessungsamtes (Darstellung grau) kartiert. Für die zwei übrigen Blätter, für die die Alufolien des Stadtvermessungsamtes noch nicht begonnen waren, wurden die in einer ersten Entwicklungsstufe sich befindenden und auf Astralon stehenden Rahmenkarten 1 : 1000 zunächst auf ihren durch Messungen verfügbaren neuesten Stand ergänzt und dann von ihnen Astralonkopien gefertigt.

Die so ergänzten Alufolien und Astralonkopien dienten als Grundlage der Einpassung, wobei als Einpaßpunkte bereits kartierte, scharf erkennbare Mauer- und Gebäudeecken verwendet wurden. Da solche Ecken über die Blätter ziemlich gut verteilt und in genügender Anzahl aus der terrestrischen Messung kartiert waren, ließen sich die Kartenblätter nach Maßstab und Orientierung einwandfrei einpassen. In der Einpassung wurden keine größeren Differenzen als 0,3 mm, maximal 0,4 mm, zugelassen. Bei größeren Abweichungen wurden die Einpassung und die Kartierung überprüft.

Die photogrammetrische Auswertung des Luftbildmaterials wurde vom Dezernat Top beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt mit dem dort befindlichen

Zeiss-Stereoplanigraphen C 5 ausgeführt. Da es sich hier nur um eine **graphische** Ergänzungsmessung und um keine **numerische** Auswertung handelte, genügte das Instrument den gestellten Anforderungen.

Die Eigenart der photogrammetrischen Arbeit bedingt es, daß bei der Sicht aus der Luft die Gebäude nicht in ihrem Grundriß voll erkennbar sind, wohl aber in der Größe ihrer Dächer. Folglich sind auch hier, wie bei allen präzisen photogrammetrischen Auswerteverfahren in den Maßstabsverhältnissen um 1 : 1000 die Dachecken eingestellt und zunächst kartiert. Aufgabe eines örtlichen Feldbeganges ist es dann, die Dachüberstände zu bestimmen. Bei der späteren endgültigen häuslichen Ausarbeitung sind die kartierten Dachecken um die Dachüberstände, also auf den Gebäudegrundriß (blaue Darstellung) zurückzusetzen. Beim Feldbegang werden in einer Luftbildvergrößerung im ungefähren Maßstab 1 : 1000 alle auszuwertenden topographischen Gegenstände mit Kugelschreiber nachgezeichnet, die Gebäude nach Art, Geschoszahl, Hausnummer, Bauweise (massiv, Fachwerk, Holz) gekennzeichnet und die Dachüberstände in (dm) beigefügt. Nur die vom Feldvergleich in der Luftbildvergrößerung gekennzeichneten Gegenstände sollen später vom Auswerter am photogrammetrischen Gerät eingestellt und kartiert werden. So wird vermieden, daß z. B. Holzschuppen und sonstige unwichtige Gegenstände mitkartiert oder andere Dinge falsch angesprochen werden.

Für diese örtlichen Identifizierungsarbeiten wurden für die 5 zu ergänzenden Rahmenkarten 6 Arbeitstage eines Ingenieurs bzw. Technikers benötigt, ohne Mithilfe eines Meßgehilfen. Der Feldvergleich war lediglich mit einem Rißtisch, Kugelschreiber, Lineal, Lot und 2-m-Zollstock ausgerüstet.

Im bearbeiteten Gebiet wurden die Dachüberstände mit Lot und Zollstock auf Dezimeter (dm) ermittelt. Man kann zur Bestimmung der Dachüberstände auch das von Wild entwickelte Dachlot verwenden (685,— DM), das auf 1 bis 2 cm genau arbeitet. Da aber nur die Zeichengenauigkeit ausgenutzt werden kann, genügt die Angabe der Dachüberstände auf (dm).

Für die photogrammetrische Ergänzung der 5 Kartenblätter am Stereoplanigraphen wurden 6 Tage benötigt.

Für das Zurücksetzen der Dachüberstände und die Auszeichnung bis zur Ritzreife wird man als Richtzahl das Doppelte bis Dreifache der photogrammetrischen Auswertezeit ansetzen müssen. Genauere Zeitangaben können hierüber noch nicht gemacht werden, da diese Arbeiten Erstlingsarbeiten des Amtes sind und so einer gewissen Einarbeitung in diese neuartige Methode bedurften. Zum anderen sind sie auch noch nicht ganz abgeschlossen.

Die so ausgearbeiteten Alufolien oder Astralonkopien werden dann auf Astralon ohne Unterscheidung der auf Grund terrestrischer Maße kartierten oder der durch Photogrammetrie erfaßten Gegebenheiten hochzuritzen oder abzuzeichnen sein.

Die Unterscheidung der Herkunft der einzelnen Linien wird entweder durch die Bleidarstellung der photogrammetrisch ausgewerteten Linien in der Astralonkopie, die als Archivstück aufzubewahren sein wird, bzw. durch die Blauauszeichnung der photogrammetrischen Auswertung auf der Alufolie bzw. einer Lichtpause für die Zukunft und für spätere Ergänzungsarbeiten genügend gekennzeichnet.

Kurz zusammengefaßt sieht der Verfahrensgang, der noch einige Varianten je nach dem Grundlagenmaterial zuläßt, etwa folgendermaßen aus:

1. Das Hauptnetz muß vorhanden und die Grenzlinien sollen daran angeschlossen sein. Eventuell Rißherstellung.
2. Kartierung der terrestrisch gemessenen Gegenstände und Linien im Rahmenkartenformat nach Messungsrissen oder ggf. nach Fortführungsrissen.
3. Bildflug möglichst mit 80 Prozent Längsüberdeckung und mindestens 30 Prozent Querüberdeckung. Dann kann die Bildauswahl immer so getroffen werden, daß für ein Kartenblatt 1 : 1000 nur 1, maximal 2 Stereomodelle ausgewertet werden müssen.
4. Örtlicher Feldvergleich auf etwa im Maßstab 1 : 1000 vergrößerten Luftbildern.
5. Photogrammetrische Doppelbildauswertung.
6. Zurücksetzung der Dachüberstände und Ausarbeitung der photogrammetrischen Auswertung bis zur Ritzreife.
7. Ritzung oder Hochzeichnung.

Der Vorteil dieses Verfahrensganges liegt darin, daß die Grenzen nach terrestrischen Maßzahlen einwandfrei in die Karten hineinkommen. Unter guter Abwägung der wirtschaftlichen Erfordernisse kann der topographische Bestand mit photogrammetrischer Meßgenauigkeit, die etwa der graphischen Kartierungsgenauigkeit entspricht [1, S. 72], ergänzt werden. Selbstverständlich kann die Photogrammetrie sowohl bei dicht an der Grenze oder gar über die Grenze hinausstehenden Gebäuden auch nur die graphische Genauigkeit liefern. Hier wird die klassische örtliche Messung zur Feststellung kleiner Grenzabstände z. B. bei Ertelung von Lageplänen nie durch die photogrammetrische Auswertung ersetzt werden können.

Aber die Photogrammetrie kann uns helfen, unsere Flurkarten in ihrem topographischen Nachweis schneller und mit weniger örtlicher Arbeit zu vervollständigen. Die Karten werden dadurch wirklichkeitsnäher und schöner, indem sie etwas von ihrer an sich in der Materie liegenden abstrakten Natur verlieren.

- [1] Neisecke: Beiträge zur Kataster- und Flurbereinigungsmessung durch Stereophotogrammetrie. Sonderdruck aus der Schriftenreihe d. Nieders. Landesverwaltungsamtes 1958. Diss.

Zur Frage der Kartenerneuerung alter dörflicher Ortskerne im Raume Hannover

Von Regierungsvermessungsinspektor Weber, Katasteramt Hannover

1. Allgemeines

Die in den „Richtlinien für vereinfachte Neuvermessungen“ zusammengefaßten grundsätzlichen Vereinfachungen sind allgemein bekannt, und schon mehrere Jahre wird nach dieser Arbeitsweise die Kartenerneuerung mit großem Erfolg

betrieben. Jedoch wird sich auch eine so gute Methode wie die vereinfachte Neuvermessung im Endergebnis dann als unwirtschaftlich erweisen, wenn sie nicht zweckmäßig angewendet wurde. Diese Tatsache gilt es nüchtern zu sehen und entsprechende Folgerungen zu ziehen.

Seit längerer Zeit ist im Raum Hannover die schwache Stelle der vereinfachten Neuvermessung immer deutlicher in Erscheinung getreten, nämlich in den alten dörflichen Ortskernen führt dieser Erneuerungsweg nicht zu dem angestrebten Ziel, brauchbare Katastralkarten zu schaffen.

2. Warum versagt die vereinfachte Neuvermessung in alten dörflichen Ortskernen?

In diesen Gebieten sind die Katastralkarten als Kopien älterer Verkopplungskarten oder durch Grundsteuermessungen ohne vermarktes Liniennetz entstanden und einwandfreie Fortführungsvermessungen liegen nur in wenigen Fällen vor.

In der Abbildung 1 werden als Beispiel die Verhältnisse in der Ortslage Groß Munzel gezeigt. Der alte Ortskern umfaßt rd. 70 Grundstücke. 10 einwandfreie Vermessungen liegen vor, jedoch fehlt in 3 Fällen schon die gesamte Vermarkung. Bei Anwendung der vereinfachten Neuvermessung müßten rd. 90 Prozent der Grundstücksgrenzen graphisch in die Rahmenkarte übernommen werden. Dieser Prozentsatz ist in vielen anderen Dörfern nahezu gleich.

Bei der graphischen Übertragung der Eigentumsgrenzen ergeben sich Lagefehler von solcher Größe und Häufigkeit, vor denen jeder zurückschrecken wird, der über die möglichen Folgen dieser Fehler nachdenkt. Doch scheint mir auch hier der praktische Beweis angebracht; die Beispiele sind der Kartenerneuerung der Ortslage Weetzen entnommen. Abbildung 2 ist eine Abzeichnung der durch Grundsteuermessung entstandenen Katastralkarte mit dem Zustand vor der Kartenerneuerung, die als Deckpause auf die neugeschaffene Rahmenkarte, Abbildung 3, zu legen ist. Bei den hier vorhandenen Abweichungen eine graphische Einpassung der Grenzen zu versuchen, wird von jedem Fachmann abgelehnt werden müssen.

In diesen Fällen kann es nur eine Schlußfolgerung geben: Hier müssen die Grundlagen zur Erneuerung der Katastralkarten durch klassische Neuvermessung geschaffen werden, die teilweise vor über 100 Jahren begangenen Vermessungsfehler oder zeitbedingten Unzulänglichkeiten in der Aufnahmemethode machen sonst das neue Rahmenkartenwerk illusorisch.

3. Klassische Neuvermessung alter dörflicher Ortskerne

Klassische Neuvermessungen werden allenthalben mit dem Argument abgelehnt, daß sie zu teuer seien. Da in alten Ortskernen Verhältnisse vorliegen, die dennoch zur Beschreitung dieses Erneuerungsweges zwingen, sollen zu der Finanzierung und der Arbeitsmethode Erkenntnisse aus der Praxis wiedergegeben werden.

3.1 Zur Finanzierung klassischer Neuvermessungen

Zunächst ist eine ganz enge räumliche Begrenzung des Neumessungsgebietes

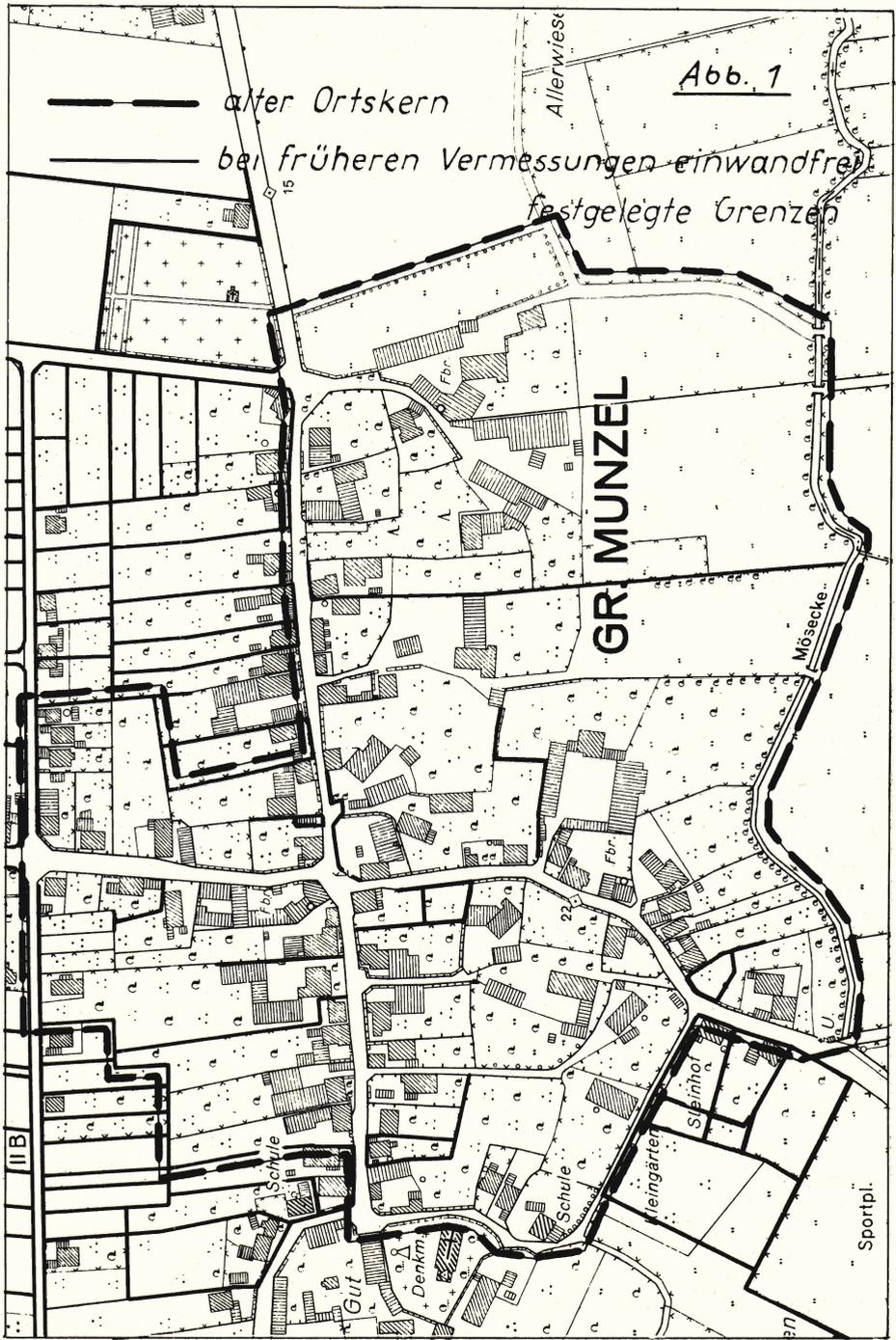


Abb. 1

——— alter Ortskern
 ————— bei früheren Vermessungen einwandfrei festgelegte Grenzen

vorzunehmen. Eine gute Übersicht vermittelt hierzu eine Karte mit der Darstellung der vorhandenen einwandfreien Vermessungen, etwa in der Form der Abbildung 1.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre besteht bei den ländlichen Grundstückseigentümern sehr wohl ein Interesse an der Katastererneuerung. Jedoch verstehen die Landbewohner unter Katastererneuerung im besonderen Maße die einwandfreie Festlegung der Grenzen. Die Karte wird als Beweismaterial für die Zukunft angesehen. In Fachkreisen muß man diese Einstellung kennen und neben der Herstellung neuer Katasterkarten eine möglichst vollständige Grenzvermarkung erreichen. Hier ist der Ansatzpunkt für eine finanzielle Beteiligung der Eigentümer zu suchen.

Der Anlaß der Kartenerneuerung wird gerade in alten Ortslagen häufig durch Planungsmaßnahmen, z. B. Aufstellung von Fluchtlinienplänen, gegeben. Die Landkreise stellen wohl allgemein hierfür entsprechende Mittel bereit und überlassen den Katasterämtern die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden. Bei einem guten Kontakt mit den Gemeindeverwaltungen ist bei den Haushaltsberatungen durchaus zu erreichen, daß auch von der betreffenden Gemeinde ein entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt wird, der sogar über mehrere Rechnungsjahre verteilt werden kann. Hinzu kommt, daß die Gemeindeverwaltung die Bezahlung der von ihr gestellten Vermessungsgehilfen übernimmt.

Die Finanzierung der klassischen Neuvermessung ist zwar oft recht schwierig und mühevoll, im Bezirk des Katasteramts Hannover ist sie unter Einschaltung des Landkreises, der Gemeinden und der Grundstückseigentümer überall gelungen, wo sie erforderlich war.

3.2 Vereinfachte Arbeitsmethoden bei der klassischen Neuvermessung alter Ortskerne

Die Zielsetzung sei noch einmal klar herausgestellt: im Rahmen der Kartenerneuerung gilt es, für einen kleinen Teil des Gemeindebezirkes, nämlich den alten Ortskern, die notwendigen Grundlagen durch klassische Neuvermessung zu schaffen.

Im Gegensatz zur vereinfachten Neuvermessung werden daher alle Eigentumsgrenzen innerhalb des alten Ortskernes hergestellt, vermarktet und Grenzverhandlungen blockweise aufgenommen. Zur Erreichung des Zieles sind folgende Arbeiten nicht erforderlich und werden daher jetzt auch nicht ausgeführt:

- Auszüge aus Kataster- und Grundbuch,
- neue Flureinteilung,
- Neunumerierung der Flurstücke,
- Flächenberechnungen,
- Übernahmearbeiten (Bücherfortführung u. a.).

3.21 Bei einer engen Zusammenarbeit des ausführenden Vermessungsbeamten mit der zuständigen Gemeindeverwaltung wird diese sicher bereit sein, folgende Arbeiten zu übernehmen:

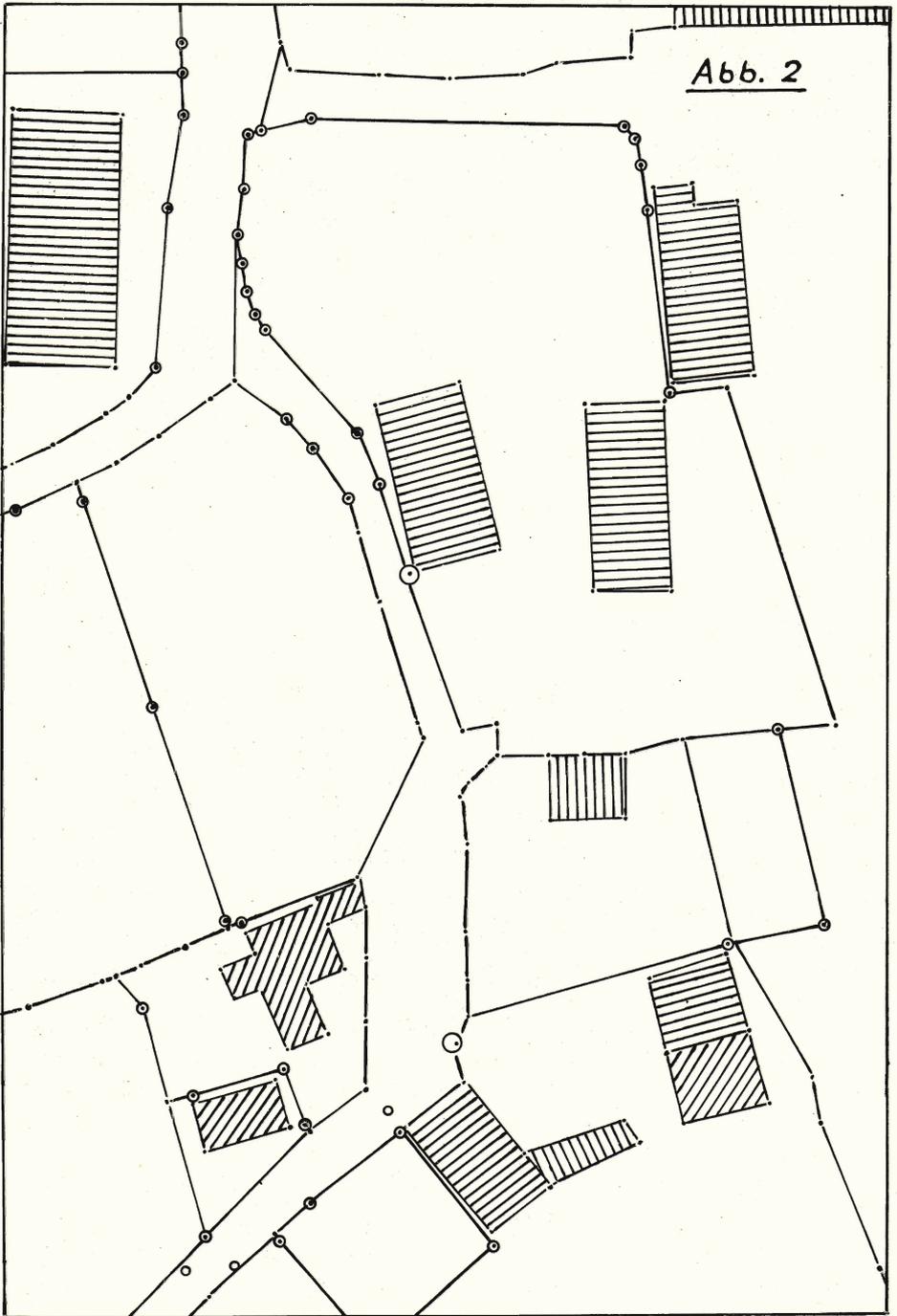


Abb. 2

- a) Ortsübliche Benachrichtigung der Eigentümer über die bevorstehende Vermessung der Grundstücke mit Hinweis auf die Beschaffung des Vermarkungsmaterials,
- b) das Vermarkungsmaterial hält die Gemeinde bereit und rechnet entsprechend einer vom Außenbeamten geführten Liste mit den Eigentümern ab,
- c) Ladung der Eigentümer zur Grenzverhandlung auf Grund einer Liste, die als Durchschlag der Grundstücks- und Eigentüternachweise (3.22) hergestellt wird.

Es dürfte auch zweckmäßig sein, für Schlechtwettertage einen Arbeitsraum zu erbitten.

- 3.22 Die Anfertigung der Unterlagen erfolgt wie bei der vereinfachten Neuvermessung. Die Darstellung der Eigentumsgrenzen in den Feldplänen unterbleibt jedoch, dafür werden blockweise zusammengestellte Grundstücks- und Eigentüternachweise mitgegeben.
- 3.23 Die Grenzprüfung und -herstellung erfolgt ohne komplizierte Knocheien unter sinngemäßer Anwendung der in der Fortführungsanweisung II, Tafeln 1a und 1b, eingeführten „Fehlergrenzen für Grenzfeststellungen nach älteren gemessenen oder graphisch entnommenen Maßen“. Danach sind in nahezu allen Gemeinden des hannoverschen Raumes nach den praktischen Erfahrungen bis auf die Fälle von offensichtlichen Grenzveränderungen und Aufnahmefehlern die örtlichen Grenzen mit den rechtmäßigen Eigentumsgrenzen identisch.
- 3.24 Auch die Grenzverhandlung läßt sich bezüglich der zugehörigen Skizze technisch noch vereinfachen. Diese wird als Lichtpause der Vermessungsrise hergestellt und entsprechend ergänzt (Titelschrift, Zeichenerklärung durch Stempelaufdruck und Kennzeichnung der neuen Vermarkung). Es wirkt keineswegs störend, daß ein Grundstücksblock evtl. mehrere Verhandlungsskizzen erfordert. Der Grundstücks- und Eigentüternachweis (3.22) gilt als Bestandteil der Grenzverhandlung, in der Skizze sind lediglich die Zunamen der Eigentümer zur leichteren Orientierung vermerkt.
- 3.25 Die Vermarkung durch Grenzsteine kann in bestimmten Fällen durch den Einsatz des Bohrgerätes beschleunigt werden. Bei Grenzpunkten an Gebäuden und Mauern sollte man an Stelle der Meißelkreuze oder -rillen besser Bolzen mit der Aufschrift „Vermessung“ eindübeln oder einzementieren.
- 3.26 Bezüglich der Aufmessung sind gewisse Vereinfachungen denkbar, aber stets müssen diese im Hinblick auf die Grenzsicherung vertretbar sein. Dieser Fragenkomplex ist unter Einbeziehung der Luftbildmessung einer eingehenden Untersuchung evtl. auch einer praktischen Gegenüberstellung der anwendbaren Methoden wert.
- 3.27 Zum Schluß sei noch die Möglichkeit erwähnt, nach Abschluß der Neuvermessung sämtliche überholten alten Fortführungsunterlagen auszusondern und im Archiv aufzubewahren.

Der Nachweis der Bodenschätzungsergebnisse in den Karten des neuen Liegenschaftskatasters

Von Regierungsvermessungsüberinspektor Wagner, Regierung Osnabrück

Das Verfahren, die Ergebnisse der Bodenschätzung in einer neu herzustellenden „Schätzungskarte“ nachzuweisen, ist durch den Runderlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 29. 8. 1955 — II/7c Verm — 3110 A — 563/55 III (Nds.MBl. S. 738) nebst dem ergänzenden Erlaß vom 7. 5. 1956 — II Verm — 3110 A — 901/56 (nicht veröffentl.) und dem Runderlaß vom 25. 6. 1957 — II Verm — 3110 A — 72/57 II (Nds.MBl. S. 495) entscheidend geändert worden.

Nachdem mehrere Jahre nach diesen Bestimmungen gearbeitet worden ist, kann man das Für und Wider gegeneinander abwägen.

Von Vorteil ist ohne weiteres die erhebliche Verringerung der Anzahl der Schätzungskarten und demzufolge ihre entfallende Laufendhaltung durch weitestgehende Übernahme der Schätzungsergebnisse in die Mutterpausen. Nachteilig bei diesem Verfahren ist, daß bei Anfertigung von Lichtpausen von den Mutterpausen stets die Schätzungsergebnisse mit erscheinen, auch wenn sie vom Antragsteller nicht gewünscht werden. Aber gegenüber dem vorbezeichneten Vorteil ist dies von untergeordneter Bedeutung.

Neu ist ferner beim Vorliegen von Rahmenkarten die Anfertigung von Schätzungspausen. Günstig wirkt sich hier die alleinige Darstellung der Schätzungsergebnisse aus, weil deren Änderung nicht mehr mit der Berichtigung des Flurkarteninhalts gekoppelt ist, sondern in längeren Zeitabständen erfolgen kann. Dabei muß man allerdings in Kauf nehmen, daß eine neue Karte entsteht. Als Gebrauchskarte (Flurschätzungskarte 210 g/m² oder transparent) muß in diesen Fällen jedoch (abweichend v. 2(e) des RdErl. v. 29. 8. 1955) eine Lichtpause von der Mutterpause und der Schätzungspause (gemeinsames Durchleuchten) hergestellt werden, um bei Fortführungen die neu entstandenen Klassenflächen usw. berechnen zu können.

In der Praxis hat es sich bei Anfertigung der Schätzungspausen als zweckmäßig erwiesen, 4 Paßmarken von je 5 mm Länge darzustellen (— — — —), um das Auflegen der Schätzungspausen auf die Rahmenkarten, z. B. bei ihrer Fortführung oder beim Lichtpausen, zu erleichtern und an Stelle von folienlösender schwarzer Tusche ein Gemisch von 1/2 Perl- und 1/2 T-Tusche zu verwenden. Dieses Gemisch fließt gut aus der Ziehfeder, trocknet schnell, haftet sehr dauerhaft auf der Folie und dringt vor allem nicht so tief wie K- oder S-Tusche in die Folie ein, so daß sich Rasuren leichter ausführen lassen. T-Tusche hat den Nachteil, daß sie zu langsam trocknet.

Ferner scheint für die Darstellung der Schätzungsmerkmale in der Mutterpause das Mischungsverhältnis von 1 : 7 (RdErl. v. 25. 6. 1957) nicht für schwarze Tusche schlechthin, sondern nur für T-Tusche zuzutreffen. Endlich wird eine Anordnung über die Strichlänge bei Sonderflächen vermißt. Bewährt hat sich eine solche von 4 mm (— · —). Auch wirkt bei der Darstellung von Grenzen der Klassenabschnitte eine Strichlänge von 2 mm gefälliger als eine solche von 4 mm.

Karte (MF)	Nachweis der Schätz-Ergebn. in	Schätzungs-grenzen	Satzungs-merkmale	RM, LM	Rand-beschriftung	Flurschätz- oder Flurkarte (210 g/m ² o. transp.)	Lichtpause für Finanzamt (150 g/m ²)	Ergänzungskarte	Bei Abzeichnungen (Lichtpause)	Randschutz
Inselkarte mit wenig Schätzungs-merkmalen	MP 	2/3 grüne Tuschle und 1/3 Gelb-Schichtstärke 3 Strichlänge: Klassenf. Grenzen 8 - 12 mm	Schwarze Tuschle (T) 1:7 senk-rechte Schrift 2 - 3 mm groß (ACG) u. (GrA) Wa + Wa - Wa; gr. Ri/Wa usw. ggf. zusetzen	Zinnober-vollfl. (Strichstärke 3) Grenzen über-haken und RM oder LM in MP 2 - 3 mm groß senkrecht	Unten rechts im Schriftband schwarzer Stempel: Übersahme der Schätzungsgeb- haken und RM 3 mm groß, rechts geneigt	Lichtpause von MP und unten links über d. Schriftband roter Stempel 8 mm groß, senkrecht	Lichtpause von MP und unten links über d. Schriftband schwarzer Stempel, 8 mm groß, senkrecht	Flurschätzungs-karte	Schätz-Grenzen und Schätz-Merkmale nur auf Antrag farbig (Gehr. sina bzw. hellgrün) kenn- zeichnen	Alle Karten und Pausen mit Randschutz versehen
Inselkarte mit vielen Schätzungs-merkmalen	Transp. Lichtpause v. MP als Schätzungs-karte; unten links über d. Schriftband schwarzer Stempel, 8 mm groß, senkrecht	wie vorstehend	Gehr. Siena bzw. 2/3 grüne Tuschle und 1/3 Gelb; sonst wie vorstehend	wie vorstehend in Schätzungs-karte	In Schätzungs-karte unten rechts im Schriftband schwarzer Stempel wie vorstehend	wie vorstehend, unten links über d. Schrift-band roter Stempel 8 mm groß, senkrecht	Lichtpause von, sonst wie vorstehend	Flurkarte	Flurkarte (Berechnung der Klassenflächen usw. nach der Schätzungs-karte)	
Rahmenkarte	Deckfolie auf Astra-lon (0,15 mm) als Schätz-Pause. Enthält nur die Schätz-grenzen u. -merkmale (4 Palmenkern)	Schwarze Tuschle (S), sonst wie vorstehend	Schwarze Tuschle (S), sonst wie vorstehend	In Schätzungs-Pause in schwar-zer Tuschle (S) wie vorstehend	In der Mitte des In-ken Randes; Fuß z. Kartenbild, in blauer (bündel) (S)-Tuschle (Ultranam) „Schätzungs-pause“ u. bez. d. Kalmern, z. B. „Hainholz III Or“ 5 mm groß, Feder 2,5 Schabl. 5 (senkrecht). Ferner unten rechts den Fuß/vermerk in gleicher Farbe 3 mm groß, Z. B.: Geprüft R.V.O.I. Datum Feder 1/6, Schabl. 3 (rechter geneigt)	Lichtpause von MP u. Schätz-Pause (gemeins. Durch-leuchten) Über dem Kästchen Bären-teilung roter Stempel, 8 mm groß, senkrecht	Lichtpause v. MP u. Schätz-Pause (gemeins. Durch-leuchten) Über dem Kästchen Bären-teilung schwarzer Stempel, 8 mm groß, senkrecht	Flurschätzungs-karte	Schätzungs-karte	Ohne Rahmen-karte und Schätz-Pause
Schätzungskarte	Schätzungs-karte	Schätzungs-karte	Schätzungs-karte	Schätzungs-karte	Schätzungs-karte	Schätzungs-karte	Schätzungs-karte	Schätzungs-karte	Schätzungs-karte	Schätzungs-karte

Der Vollständigkeit halber wäre es wünschenswert gewesen, im Runderlaß vom 29. 8. 1955 auf die Kennzeichnung des Wechsellandes, die Darstellung der Musterstücke und die Angabe der Zusätze Wa+, Wa—, Wa gt, RiWa usw. einzugehen.

Im gesamten gesehen, kann man jedoch feststellen, daß die Zusammenfassung der Flur- und Schätzungskarten eine wesentliche Arbeiterleichterung bedeutet.

Um den Bediensteten, die nicht häufig mit diesem Arbeitsgebiet in Berührung kommen, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen im Bedarfsfalle zu erleichtern, seien sie nachstehend übersichtlich zusammengefaßt.

(Siehe Übersicht Seite 90)

Photomechanische Herstellung von Vermessungsrisen aus vorhandenen Neumessungsrisen

Viele Neumessungsrisse, Planaufmessungsrisse, Stückvermessungshandrisse und dergleichen stehen noch auf Karton oder Papier. Ihre geschlossene zeichnerische Übertragung auf Folien unterbleibt in der Regel aus Zeitmangel. Nur im Bedarfsfall werden von einzelnen Teilen Abzeichnungen oder Photokopien gefertigt. Wenn Zeichnung und Schrift der Risse noch leserlich sind, lassen sie sich verhältnismäßig einfach auf Kodagraph-Autopositiv-Film übertragen. In diesem Fall können wohl meist größere Gebiete in einem Zuge bearbeitet und die alten Risse gleichzeitig in das neue Rißformat überführt werden. Im Bezirk Hannover ist mit dieser Arbeit jetzt begonnen worden.

Der Film

Die Unterlage des Kodagraph-Films besteht aus 0,14 mm starkem Triazetmaterial. Beide Seiten sind mattiert. Die Emulsion ist außerordentlich stark gehärtet und daher wenig aufnahmefähig für Feuchtigkeit. Der nur gering lichtempfindliche und sehr kontrastreiche „Reflex“-Film wird durch gelbes Licht gebleicht und durch weißes Licht geschwärzt. Der Film wird geliefert in 30 m langen Rollen in den Breiten von 61, 76, 105 und 122 cm.

Das Verfahren

Bei gedämpftem Tageslicht wird der Film in einen pneumatischen Lichtpausrahmen so eingelegt, daß die Schichtseite Kontakt hat mit der Vorlage. Zwischen Kopierrahmen und Lichtquelle wird ein Stück Kodagraph-Gelbfolie befestigt. Belichtet wird einige Minuten lang mit einer Kohlenbogenlampe oder mit starken Glühlampen. Entwickeln, Fixieren, Wässern und Trocknen zeigen keine bemerkenswerten Besonderheiten.

Das Verfahren ist einfach. Die Arbeit kann mit den auf einem modernen Katasteramt vorhandenen Einrichtungen ausgeführt werden.

Erwähnt sei noch, daß im Ausland, z. B. in den USA, in den Niederlanden und in Norwegen, das skizzierte Verfahren angewandt wird, um Pläne und Karten,

die auf Karton stehen, auf transparentes Material umzulegen. Benutzt wird hierfür vielfach der Kodak-Antopositiv-Film PB auf einer 0,13 mm starken und gut maßhaltigen Polystyrol-Unterlage.

Literatur: Repro-Merkblätter von Kodak.

Prof. Dr. Engelbert, Hannover

Sonderreihe „Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für den Vermessungsberuf“

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der einzelnen Laufbahnen im Vermessungsberuf des Landes Niedersachsen sind nach dem Zusammenbruch 1945 neu herausgegeben worden, wobei besonders die anderen staatsrechtlichen Verhältnisse, die veränderten Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten und die dienstlichen Aufgaben der einzelnen Personalgruppen zu berücksichtigen waren. Dabei ist es zu keiner grundlegenden Neuordnung der Berufslaufbahnen im Vermessungswesen gekommen; vielmehr sind die von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften abhängigen und bewährten Laufbahnen oder Ausbildungszweige beibehalten worden. Lediglich der Ausbildungsgang zum behördlich geprüften Vermessungstechniker konnte wegen des weiteren Ausbaues der Ausbildung an den Staatsbauschulen fallengelassen werden. Damit sind die Arbeiten an den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Vermessungsberuf im wesentlichen abgeschlossen. Abgesehen von der allgemeinen gesetzlichen Neuregelung des Vorbildungs- und Laufbahnrechts im Rahmen eines niedersächsischen Beamtengesetzes und einer Laufbahnverordnung stehen nur noch eine neue Studien- und Diplomprüfungsordnung für das Hochschulstudium und neue Vorschriften für das Studium an den Ingenieur- und Bauschulen aus. Bei letzteren sollen auch die Voraussetzungen zum Besuch dieser Schulen neu geregelt und die Studienpläne nach Umstellung auf ein fünfsemestriges Studium neu geordnet werden.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind seit ihrer Bekanntgabe im Nieders. Ministerialblatt mehrfach geändert worden. Ihre Veröffentlichung an mehreren Stellen erschwert die Übersicht. Um den ausbildenden Stellen die Arbeit zu erleichtern und zu vereinfachen, den auszubildenden Kräften zu ermöglichen, sich schnell zu unterrichten, aber auch anderen Interessenten zusammengefaßte Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen jederzeit bereitstellen zu können, sollen sämtliche Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in Niedersachsen, getrennt nach den einzelnen Laufbahnen oder Ausbildungszweigen, als Sonderhefte der „Nachrichten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung“ nach und nach erscheinen. Hierbei ist folgende Gliederung der Sonderreihe „Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für den Vermessungsberuf im Lande Niedersachsen“ vorgesehen:

Allgemeine Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen

Höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

Gehobener vermessungstechnischer Verwaltungsdienst und gehobener kartographischer Dienst

Mittlerer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst und mittlerer kartographischer Dienst

Vermessungslehrlinge und Landkartentechnikerlehrlinge.

Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen werden außer in den amtlichen Verkündungsblättern künftig auch in den „Nachrichten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung“ bekanntgegeben werden. Soweit es zur Klarstellung erforderlich erscheint, werden bei den einzelnen Bestimmungen kurze Hinweise oder Anmerkungen gegeben.

Als erstes wird in Kürze das Heft „Höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst“ erscheinen. Dann werden voraussichtlich die Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Vermessungslehrlinge und Landkartentechnikerlehrlinge folgen. Die allgemeinen Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen sowie die Bestimmungen für den gehobenen und mittleren vermessungstechnischen und kartographischen Dienst werden zurückgestellt, bis ein niedersächsisches Beamten-gesetz verabschiedet und eine niedersächsische Laufbahnverordnung erlassen ist.

Hö.

Einweihung der Gauß-Krüger-Schule in Elze

Zur 100. Wiederkehr des Geburtstages von Louis Krüger am 21. September 1957 beschloß der Rat seiner Geburtsstadt Elze (Hann.) der im Jahre 1956 eingerichteten Mittelschule den Namen „Gauß-Krüger-Schule“ zu verleihen. Zunächst war die neubegründete Mittelschule nur behelfsmäßig untergebracht, vor kurzem bezog sie jedoch ein repräsentatives neues Gebäude, zu dessen Einweihung am 27. Juni 1959 der Rat der Stadt auch zahlreiche Persönlichkeiten des niedersächsischen Vermessungswesens eingeladen hatte. Bei der von Chor- und Orchesterdarbietungen umrahmten Feier überbrachte im Auftrage von Ministerialrat Prof. Dr. Nittinger Oberregierungsvermessungsrat Dr. Gerardy die Glückwünsche der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung und wies in seiner Ansprache darauf hin, wie glücklich der Name der Schule gewählt sei, würde doch durch die Verbindung der Namen dieser beiden großen Niedersachsen auf ihre gemeinsamen Leistungen in der Geodäsie hingewiesen. Dr. Gerardy überreichte als Geschenk einen Satz der amtlichen Karten des Gebiets der Stadt Elze und konnte mit Genugtuung darauf hinweisen, daß in der Katasterplankarte 1 : 5000 der Komplex der neuen Mittelschule bereits dargestellt sei.

Aus Anlaß der Einweihung gab die Schule als Elternbrief Nr. 2 eine Festschrift heraus, in der u. a. auch ein Beitrag von Dr. Gerardy „Carl Friedrich Gauß und Louis Krüger“ enthalten ist.

Prüfungsaufgaben

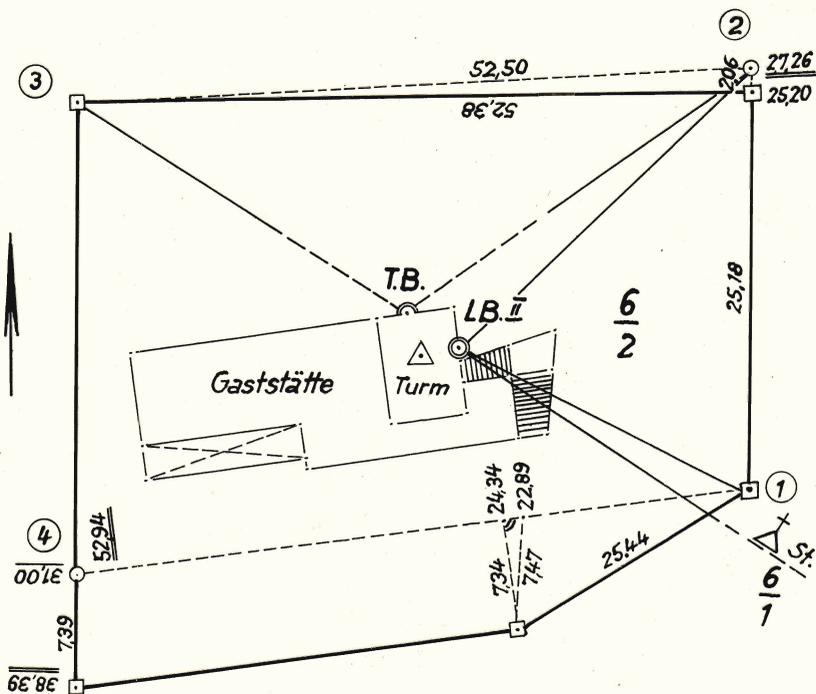
aus der Regierungsvermessungsinspektor-Prüfung

Prüfungsfach: Vermessungstechnik

Aufgabe Nr. 1

Sachverhalt:

Ein von Hochwald umgebener Aussichtsturm mit Gaststätte soll einschließlich einer örtlich näher angezeigten Fläche verkauft werden. Das zu veräußernde Grundstück ist so aufgemessen, wie es sich aus der untenstehenden Zeichnung ergibt.



Aufgabe:

1. Die Koordinaten der Punkte 1, 2, 3 und 4 sind im 3. Meridianstreifensystem zu berechnen, um das Grundstück kartieren zu können.
2. Die Fläche des Trennstückes ist doppelt zu berechnen.
3. Der Turmbolzen ist zur Kontrolle in die Koordinatenberechnung einzubeziehen.

Hilfsmittel:

- 1 Rechenmaschine,
- 1 fünfstellige Tafel der trig. Funktionen neuer Teilung für Maschinenrechnung
- Trig. Form. 8, 13/14, 19, 22

Auszug aus dem Winkelbuch			Koordinaten		
Standpunkt	Zielpunkt	Mittel aus allen Beobachtungen	Punkt	Rechts	Hoch
1	4		LB II	³⁵ 06 468,638	⁵⁷ 86 694,885
	LB II	14,3995 g			
2	2	108,0315	TB	06 466,315	86 698,378
	1		TP St.	08 334,55	85 440,61
	LB II	53,3255			
	TB	60,3565			
LB II	3	96,4560			
	2				
	1	53,0195			
3	TP St.	64,5830			
	2				
4	TB	49,0230			
	4	103,7935			
4	1				
	3	308,3450			

Lösungsfrist: 5 Stunden

Prüfungsfach: Liegenschaftskataster

Aufgabe Nr. 2

Sachverhalt:

Der Landwirt Meier aus Adorf stellt beim Katasteramt den Antrag auf Teilung seines Flurstücks 48 Flur 9 Gemarkung Adorf. Die neue Teilungsgrenze soll beim Grenztermin örtlich angezeigt werden.

Bei der Vorbereitung der Messungssache stellt es sich heraus, daß für den Weg, Flurstück 142, von einander abweichende Unterlagen vorliegen. Während er gelegentlich der Grundsteuervermessung im Jahre 1872 mit einer unregelmäßigen Breite aufgemessen worden ist, ist er im Rezeß über die Generalteilung der Adorfer Mark und in der Markenteilungskarte aus dem Jahre 1856 mit einer parallelen Breite von 9,35 m ausgewiesen. Die Flur 9 hat nicht der Markenteilung unterlegen.

Die Beeke, Flur 9, Flurstück 101, ein Wasserlauf II. Ordnung, die im Norden an das zu teilende Flurstück 48 grenzt, ist kürzlich im Rahmen von Regulierungsarbeiten verbreitert worden.

Anlagen: 1 Skizze und 1 Grundstücks- und Eigentumsnachweis.

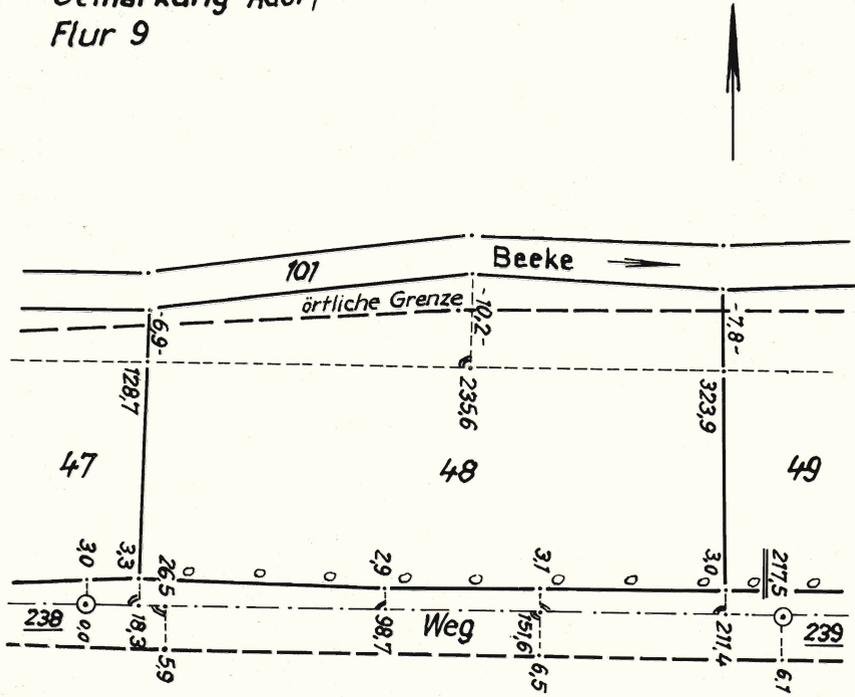
Aufgabe:

1. Die auftretenden eigentumsrechtlichen Fragen am Weg und am Wasserlauf sind zu klären.
2. Die örtlichen Vermessungsarbeiten sind zu erläutern.
3. Der Veränderungsnachweis ist aufzustellen (fehlende Angaben sind beliebig zu wählen).
4. Eine Skizze über die Flurstücksnumerierung ist zu fertigen.

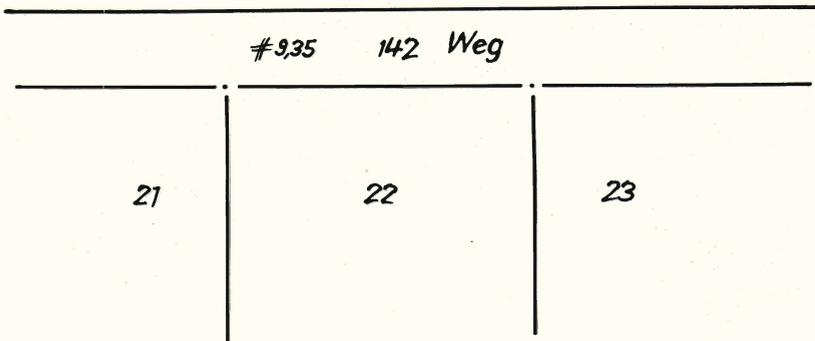
Hilfsmittel: Keine

Lösungsfrist: 3 Stunden

Gemarkung Adorf
Flur 9



Gemarkung Adorf
Flur 10



Grundstücks- und Eigentümersachweis

Katasteramt Burgstadt Antr. B C Nr. 80/58 Gemarkung Adorf Stand: 1. 7. 1958

Flur	Rahmenkarte	Flurstück	Nr. des Liegenschafts-B. Grundbuch Bd. Bl.	Nutzungsart	Fläche		Bodenart	Zust. Stufe	Ackerland		Ertragsmefzahl	Eigentümer
					ha	qm			Entstehung	Boden-zahl		
9	—	48	14	Gr	2	31	LS II	a	3	38	38	Meier, Johann, Landwirt
			1,25									
9	—	101	90	Wa	1	73	15					Gemeinde, politische (öffentliche Wege und Gewässer)
			7,217									
10	—	142	90	Weg	0	37	28					Gemeinde, politische (öffentliche Wege und Gewässer)
			7,217									

Prüfungsfach: Kartentechnik

Aufgabe Nr. 3

Aufsatz: „Neuzeitliche Herstellung von Katasterkarten“

Hilfsmittel: Keine

Lösungsfrist: 3 Stunden

Prüfungsfach: Gesetzes-, Staats- und Verwaltungskunde

Aufgabe Nr. 4

Aufgabe:

- a) Welcher Personenkreis darf in Niedersachsen Urkundsvermessungen ausführen, welche Vermessungsgenehmigungen sind erforderlich und wer erteilt diese?
b) Welche Erwägungen lagen nach Ihrer Meinung dieser Regelung zu Grunde?

Hilfsmittel: Keine

Lösungsfrist: 3 $\frac{1}{2}$ Stunden

Prüfungsfach: Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Kostenwesen

Aufgabe Nr. 5

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Flurstücks 1281/80 hat am 2. 9. 1958 bei dem Katasteramt beantragt, ihm einen Lageplan i. S. des § 2 der Bauordnung anzufertigen zwecks Einholung der Genehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses mit einem Baukostenwert von 30 000 DM. Da eine einwandfreie Urkundsvermessung mit Grenzverhandlung nicht für alle in Frage kommenden Grenzen vorlag, ging der Ausfertigung des Lageplanes eine Grenzfeststellung gegen die Hildesheimer Straße voraus, die 8 $\frac{1}{2}$ Stunden örtliche Arbeitszeit für einen Vermessungsinspektor und zwei Vermessungsgehilfen erforderte.

Der Verkehrswert des Grund und Bodens beträgt für das Flurstück 1281/80 = 39,— DM je qm und für das angrenzende Straßenland 20,— DM je qm.

Es ist ein Kostenvorschuß von 140,— DM gezahlt worden.

Anlagen: Je eine Lichtpause des Fortführungsrisses und des Lageplanes (nicht mit abgedruckt).

Aufgabe: Anhand der anliegenden Lichtpausen sind die zu vereinnahmenden Kosten unter Angabe der entsprechenden Nummern des Kostenverzeichnisses zu berechnen.

Hilfsmittel: Verordnung über das Kostenwesen der Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 29. 8. 1958 mit dem Kostenverzeichnis zu § 1.

Lösungsfrist: 2 $\frac{1}{2}$ Stunden

Hinweise zur Lösung der Aufgabe (den Prüflingen nicht bekanntgegeben)

- 1) Für die Anfertigung des Lageplanes war vorher eine Grenzfeststellung erforderlich. Nach der Bestimmung Nr. 26 KV. ist daher die Staffel 3, nicht Staffel 4 (Nr. 29 KV.), anzuwenden.

Der Zwischensatz zu Nr. 26 „falls hierfür keine Vermessungsarbeiten erforderlich sind“ bezieht sich nicht auf Grenzfeststellungen sondern auf Vermessungsarbeiten anderer Art (Neumessungen, Gebäudeeimmessungen aufgrund von Verträgen mit den Gemeinden u. a. Interessenten sowie Vermessungen zur Herstellung der Katasterplankarte).

- 2) Die Kosten für Vermessungsunterlagen für die spätere Einmessung des Bauvorhabens ermäßigen sich danach auf 20 v. H. des Staffelsatzes 20,— DM auf 4,— DM (Nr. 27 KV.).
- 3) Für die der Lageplananfertigung vorausgegangene Grenzfeststellung sind die Kosten für die Vermessungsunterlagen anzusetzen nach Nr. 6 und 12 KV. = 18,— + 3,— DM.
- 4) Die Kosten für die Aufmessung des vorhandenen Gebäudebestandes sind in der Pauschale für die Anfertigung des Lageplanes nach Staffel 3 zu c) 1 enthalten. Staffel 3 ist anzuwenden, weil eine vorherige Grenzfeststellung ausgeführt werden mußte (vgl. zu 1). Hierfür sind die besonderen Kosten nach Nr. 28,6 und 12 KV., soweit sie auf die eigentliche Grenzfeststellung (ohne Gebäudeaufmessung) entfallen, besonders nach Nr. 28 KV. anzusetzen.

Personalnachrichten

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes

I. Änderung der Amtsbezeichnung:

Ministerialrat Prof. Dr.-Ing. habil. Nittinger, Nds. Mdl.	1. 4. 59
Regierungsvermessungsdirektor Radamm, NLVerwA.	1. 4. 59
Regierungsvermessungsdirektor Dr. Kost, NLVerwA.	1. 4. 59

II. Ernannt:

zum Regierungsvermessungsassessor AssdVimD. Heinrich Schumacher, KA. Brake	30. 5. 59
---	-----------

III. Versetzt:

Min. Rat Prof. Dr.-Ing. habil. Nittinger, v. NLVerwA. z. Nds. Mdl.	1. 4. 59
Reg. Verm. Dir. Radamm, v. Nds. Mdl. z. NLVerwA.	1. 4. 59
RVR Hick, v. KA. Burgdorf z. KA. Celle	1. 6. 59
RVR Eyting, v. KA. Syke z. KA. Wilhelmshaven	1. 6. 59
RVR Patzschke, v. KA. Wolfsburg z. KA. Stade	1. 6. 59
RVR Frenkler, v. KA. Stade z. KA. Wolfsburg	1. 6. 59
RVR Schlüter, v. KA. Salzgitter z. KA. Syke	1. 6. 59
RVAss. Schumacher, v. KA. Brake z. KA. Meppen	1. 6. 59
RVAss. Hinck, v. KA. Meppen z. KA. Burgdorf	15. 6. 59

IV. Beauftragt:

Reg. Verm. Dir. Radamm mit der Leitung der Abteilung „Landesvermessung“ des NLVerwA.	1. 4. 59
---	----------

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
Anhang lfd. Nr. 3	lfd. Nr. 1
A 1	A 1
A 1	A 2
T 29	E 17
Anhang lfd. Nr. 3	lfd. Nr. 1
D 83	—
D 91	—
D 92	—
D 96	—
D 97	—
E 17	—
E 14	—
—	A 1

Beamte des gehobenen Dienstes

I. Ernannnt:

a) zum Regierungsvermessungsoberspektor

RVI Hecht, KA. Bersenbrück	1. 3. 59
RVI Crain, Reg. Hildesheim	1. 4. 59
RVI Drees, Bruno, KA. Papenburg	1. 4. 59
RVI Krause, Werner, KA. Aurich	1. 4. 59
RVI Beyer, Herbert, Nds.LVerw.A.	1. 4. 59
RVI Werner, Karl, KA. Lüchow	1. 4. 59

b) zum Regierungsvermessungsinspektor

ap.RVI Kruse, Wilhelm, KA. Lingen	30. 4. 59
ap.RVI Haack, KA. Soltau	12. 5. 59
ap.RVI Duvenhorst, KA. Bremervörde	14. 4. 59
ap.RVI Grieb, Nds.LVerw.A.	22. 4. 59
ap.RVI Behrens, KA. Aurich	26. 3. 59
ap.RVI Schönherr, KA. Hameln	18. 3. 59
ap.RVI Sprenger, Ernst, KA. Bad Gandersheim	7. 4. 59

c) zum ap. Regierungsvermessungsinspektor

Ing.f.VT. (früherer ap.Reg.Verm.Insp.) Kriesten, Nds.LVerw.A. - Neumessung -	1. 3. 59
RVI-Anw. Tomoor, KA. Bersenbrück	7. 4. 59
RVI-Anw. Bartel, Gerhard, KA. Stade	16. 4. 59

II. Versetzt:

RVI Krause, Werner, v. KA. Stade z. KA. Aurich	16. 2. 59
--	-----------

III. Beauftragt:

RVOI Hecht, KA. Bersenbrück, als geschäftsleit. Beamter	1. 3. 59
---	----------

IV. Ausgeschieden:

a) durch Übertritt in den Ruhestand

RVOI Pätzold, KA. Harburg-Land	1. 4. 59
RVOI Armbrust, KA. Cuxhaven	1. 5. 59
RVOI Könemann, KA. Rinteln	1. 5. 59

b) durch Versetzung in den Ruhestand

RVI Gundelach, KA. Gifhorn	1. 4. 59
--------------------------------------	----------

V. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Berufs- bezeichnung	Einberufen am
Kowalsky, Klaus	Oldenburg	17. 9. 37	Ing. f. VT.	1. 4. 59
Meineke, Helmut	Braunschwg.	29. 3. 35	"	1. 4. 59
Kirchhoff, Heinz	Hildesheim	29. 9. 37	"	1. 4. 59
Schmidt, Kl.-Dieter	Lüneburg	19. 3. 36	"	1. 4. 59
Behne, Hartmut	Osnabrück	6. 4. 36	"	1. 4. 59

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
K 43	I 132
K 213	I 133
K 46	I 134
K 65	I 135
K 138	I 136
K 94	I 137
L 54	K 82 a
L 50	K 206 ¹
L 51	K 225 b ¹
L 52	K 225 c ¹
L 56	K 225 e
L 53	K 225 f
L 49	K 227
(L 55)	L 69
M 34	L 70
M 28	L 71
K 65	—
I 132	—
I 61	—
I 117	—
I 72	—
K 166	—
—	M 56
—	M 57
—	M 58
—	M 59
—	M 60

739
733
734
737
136

Beamte des mittleren Dienstes

I. Ernannnt:

zum ap. Regierungsvermessungsassistent

Ewert, Heinz, KA. Uelzen	2. 3. 59
Voges, Heinz, KA. Wolfenbüttel	25. 4. 59
Schöpfer, Heinz, KA. Stade	25. 4. 59
Peters, Eberhard, KA. Wolfenbüttel	25. 4. 59
Strey, Hans-Werner, KA. Uelzen	27. 4. 59
Wittenberg. Hilmar, KA. Gandersheim	27. 4. 59
Glötz, Werner, KA. Lüchow	27. 4. 59
Böttcher, Gisela, KA. Oldenburg	30. 4. 59
Schilling, Jürgen, KA. Sögel	30. 4. 59
Wottke, Heinz, KA. Rinteln	5. 5. 59
Rose, Karl-Heinz, KA. Springe	5. 5. 59
Rothe, Eckhard, KA. Rinteln	5. 5. 59
Choroba, Helmut, KA. Nienburg	5. 5. 59

II. Versetzt:

ap.RVAssist. Voges, v. KA. Wolfenbüttel z. KA. Gandersheim	1. 5. 59
ap.RVAssist. Peters, v. KA. Wolfenbüttel z. KA. Salzgitter .	1. 5. 59
ap.RVAssist. Wittenberg, v. KA. Gandersh. z. KA. Wolfenbütt.	1. 5. 59
ap.RVAssist. Schilling, v. KA. Sögel z. KA. Papenburg . . .	4. 5. 59
ap.RVAssist. Wottke, v. KA. Rinteln z. KA. Syke	11. 5. 59
ap.RVAssist. Rothe, v. KA. Rinteln z. KA. Bückeburg . . .	11. 5. 59
ap.RVAssist. Choroba, v. KA. Nienburg z. KA. Syke	11. 5. 59

III. Ausgeschieden:

Auf Antrag

Reg.Verm.Assist. Meder, KA. Osterode	11. 11. 58
--	------------

IV. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Berufs- bezeichnung	Einberufen am
Backhaus, Herm.	Hannover	10. 8. 41	VT.	1. 4. 59
Höft, Ehler	Hannover	8. 11. 40	VT.	1. 4. 59
Machulla, Erich	Hannover	30. 10. 32	VT.	1. 4. 59
Schmidt, Wilfried	Hannover	9. 12. 41	VT.	1. 4. 59
Jelinek, Lothar	Hildesheim	19. 5. 41	VT.	1. 4. 59
Kluwe, Horst	Hildesheim	2. 7. 41	VT.	1. 4. 59
Marx, Jürgen	Hildesheim	18. 12. 41	VT.	1. 4. 59
Olbrich, Helmut	Hildesheim	27. 3. 42	VT.	1. 4. 59
Schulpig, Wolfg.	Hildesheim	19. 8. 38	VT.	1. 4. 59
Thomas, Klaus	Osnabrück	22. 7. 41	VT.	1. 4. 59
Zirr, Fritz	Osnabrück	26. 8. 41	VT.	1. 4. 59
Brüning, Irmtraud	Oldenburg	12. 1. 39	VT.	1. 4. 59
Hasselbach, Günt.	Oldenburg	3. 12. 41	VT.	1. 4. 59
Haufschild, Annel.	Oldenburg	18. 3. 42	VT.	1. 4. 59
Janßen, Eckhardt	Oldenburg	22. 12. 39	VT.	1. 4. 59
Rabiaga, Erika	Oldenburg	8. 8. 40	VT.	1. 4. 59
Fährke, Horst	Lüneburg	3. 4. 27	VT.	1. 4. 59
Cicurs, Jürgen	Lüneburg	28. 4. 42	VT.	1. 5. 59
Lux, Günter	Oldenburg	27. 4. 42	VT.	1. 5. 59

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
S 28	R 26
S 31	R 27
S 35	R 28
S 34	R 29
S 40	R 30
S 33	R 31
S 41	R 32
S 43	R 33
S 30	R 34
S 39	R 35
S 36	R 36
S 37	R 37
S 48	R 38
R 27	—
R 29	—
R 31	—
R 34	—
R 35	—
R 37	—
R 38	—
Q 1	—
—	S 51
—	S 52
—	S 53
—	S 54
—	S 55
—	S 56
—	S 57
—	S 58
—	S 59
—	S 60
—	S 61
—	S 62
—	S 63
—	S 64
—	S 65
—	S 66
—	S 67
—	S 68
—	S 69

Angestellte der Vergütungsgruppe III TO. A

I. Eingestellt:

Name	Berufsbez. Akad. Grade	Dienststelle	geb am	Hochschulabschluß		Eintritt	
				Verwaltg.-Prüfung			
Schlehuber, Jürg.	AssdVD.	NLVerwA. (Neumess.)	13. 8.	DHPr. 7. 9. 54	1. 5.	—	T 31
	Dipl. Ing.		1927	GrStPr. 13. 2. 58	1958		
Kruse, Karl-G.	AssdVD.	KA. Brake	12. 5.	DHPr. 4. 4. 55	1. 11.	—	T 32
	Dipl. Ing.		1931	GrStPr. 6. 8. 58	1958		
Halfpap, Erich	AssdVD.	KA. Syke	23. 10.	DHPr. 20. 10. 38	1. 4.	—	T 33
	Dipl. Ing.		1913	GrStPr. 13. 11. 58	1959		

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
—	T 31
—	T 32
—	T 33
T 19	—
T 26	—
T 28	—
T 32	—

II. Versetzt:

AssdVD Lunow, v. KA. Syke z. KA. Hannover	1. 6. 59	T 19	—
AssdVD Dr. Neisecke, v. KA. Hannover z. KA. Salzgitter	1. 6. 59	T 26	—
AssdVD Stumpf, v. KA. Bremervörde z. RP. Hannover	1. 6. 59	T 28	—
AssdVD Kruse, Karl-G., v. KA. Brake z. KA. Bremervörde	1. 6. 59	T 32	—

Abschnitt V der Dienstaltersliste

(Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)

In der Liste der Öffentl. best. Vermessungsingenieure nachgetragen:

Name	Niederlassungsort	Aufsichtsbehörde	Nr. der Liste
Gade, Harro	Wolfsburg	Reg. Präs. Lüneburg	76
Twesten, Karl-Heinz	Lüneburg	Reg. Präs. Lüneburg	77

Sonstige Nachrichten

(Abschnitt I der Dienstaltersliste)

Die Überschrift zu Abschnitt A lautet: „Regierungsvermessungsdirektor“
(statt bisher Regierungsdirektor)

(Abschnitt IV der Dienstaltersliste)

- Kat. Amt Bückeberg seit 9. 3. 1959 in Bückeberg, Bahnhofstraße 18 (Behördenhaus)
- Kat. Amt Wilhelmshaven, Telefon-Anschluß seit 1. 4. 1959: Wilhelmshaven 2 16 22
- Kat. Amt Göttingen, Telefon-Anschluß seit 25. 5. 1959: Göttingen 5 81 45

Änderungen der Einwohnerzahlen (i. T.):

Hannover (unter Abs. 1 und 3) 563

Aurich	9	Peine	30	Stade	32
Emden	44	Celle	57	Verden	18
Norden	16	Gifhorn	16	Braunschweig	246
Bückerburg	12	Lüneburg	57	Goslar	40
Neustadt	9	Soltau	15	Salzgitter	105
Nienburg	21	Wolfsburg	54	Brake	16
Syke	7	Lingen	24	Oldenburg	121
Alfeld	13	Meppen	14	Varel	12
Duderstadt	10	Osnabrück	133	Vechta	12
Göttingen	78	Bremervörde	9	Westerstede	15
Hildesheim	90	Cuxhaven	43	Wilhelmshaven	100
Holzminden	23	Rotenburg	14		

Prüfungsnachrichten

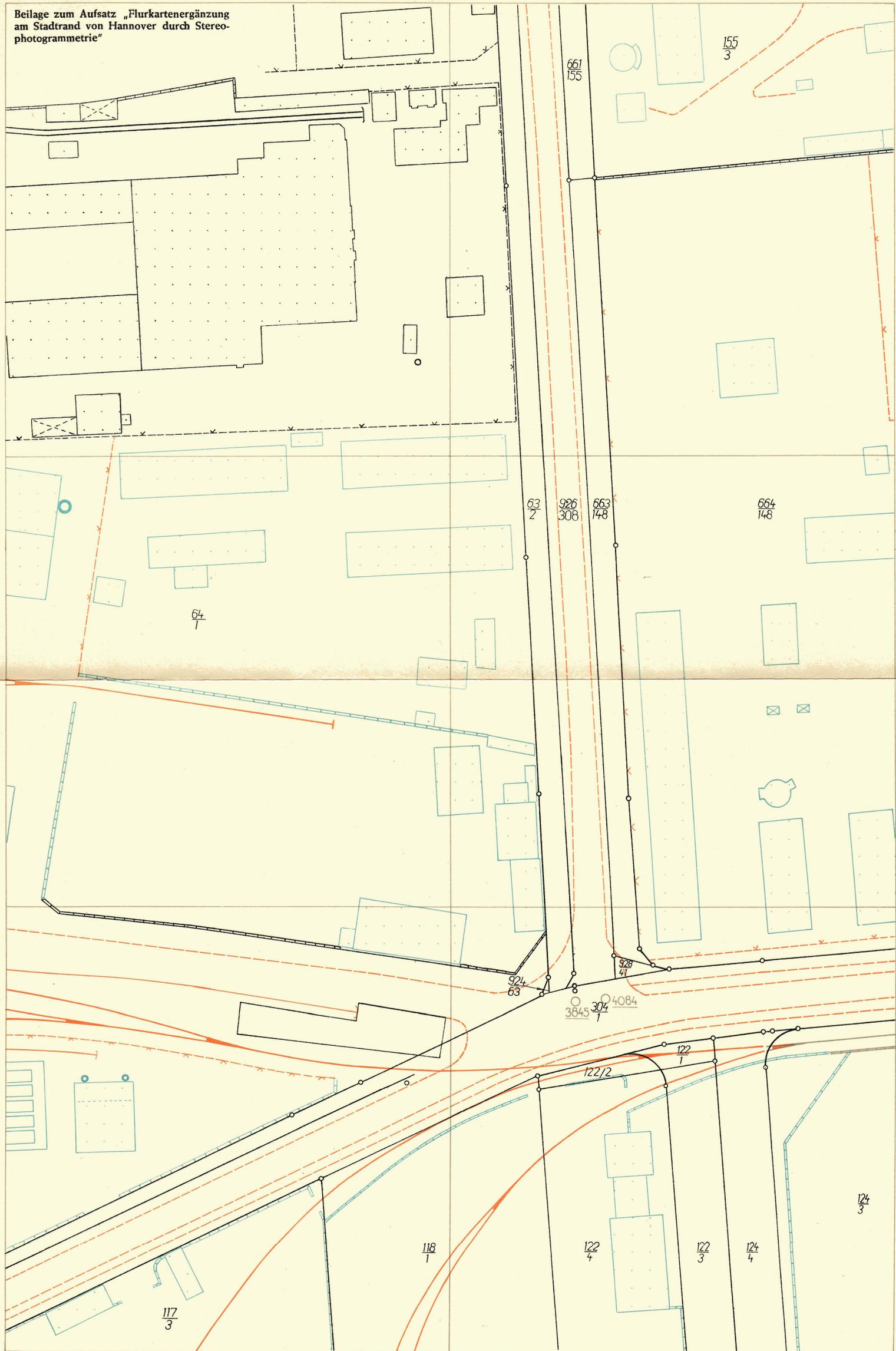
I. Reg. Vermessungsinspektorenprüfung: Prüfungstermin

RVIA Tomoor, Reg. Bez. Osnabrück	26. 3. 59
RVIA Bartel, Gerhard, Reg. Bez. Stade	26. 3. 59

II. Reg. Vermessungsassistentenprüfung:

RVAssistA Choroba, Reg. Bez. Hannover	Frühjahr 1959
RVAssistA Rothe, Reg. Bez. Hannover	Frühjahr 1959
RVAssistA Wottke, Reg. Bez. Hannover	Frühjahr 1959
RVAssistA Rose, Reg. Bez. Hannover	Frühjahr 1959
RVAssistA Glotz, Reg. Bez. Lüneburg	Frühjahr 1959
RVAssistA Strey, Reg. Bez. Lüneburg	Frühjahr 1959
RVAssistA Schillig, Reg. Bez. Osnabrück	Frühjahr 1959
RVAssistA Schöpfer, Reg. Bez. Stade	Frühjahr 1959
RVAssistA Peters, Verw. Bez. Braunschweig	Frühjahr 1959
RVAssistA Voges, Verw. Bez. Braunschweig	Frühjahr 1959
RVAssistA Wittenberg, Verw. Bez. Braunschweig	Frühjahr 1959
RVAssistA Böttcher, Verw. Bez. Oldenburg	Frühjahr 1959

Beilage zum Aufsatz „Flurkartenergänzung
am Stadtrand von Hannover durch Stereo-
photogrammetrie“



661
155

155
3

64
7

63
2

926
308

663
148

664
148

924
63

3845
1

304
1

4084

122
1

122/2

117
3

118
1

122
4

122
3

124
4

124
3